Satzung des Kreises Schleswig-Flensburg über die Entschädigung seiner Ehrenbeamten und Kreistagsabgeordneten sowie der weiteren für ihn ehrenamtlich Tätigen (Entschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, 27 Abs. 3 der Kreisordnung für Schleswig-Holstein (KrO) in Verbindung mit § 24 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO), aufgrund der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (EntschVO) und aufgrund der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen (EntschVOfF) wird nach Beschlussfassung durch den Kreistag des Kreises Schleswig-Flensburg vom 30.05.2013 folgende Entschädigungssatzung erlassen:

§ 1
Grundsatz

Mitglieder des Kreistages und seiner Ausschüsse, Ehrenbeamte des Kreises und sonstige für den Kreis ehrenamtlich tätige Personen erhalten eine Aufwandsentschädigung als monatliche Pauschale, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Die Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder werden auf volle 10 EUR abgerundet.

§ 2
Kreistagsabgeordnete, Kreispräsident, Kreisjägermeister, Kreiswehrführer

(1) Die Höhe der Aufwandsentschädigungen für Kreistagsabgeordnete beträgt 85 v.H. des Höchstsatzes nach der EntschVO.

(2) Die Höhe der Aufwandsentschädigungen für
1. den Kreispräsidenten und
2. den Kreisjägermeister

beträgt 90 v.H. des jeweiligen Höchstsatzes nach der EntschVO.

(3) Die Höhe der Aufwandsentschädigung für den Kreiswehrführer beträgt 90 v.H. des Höchstsatzes nach der EntschVOfF.

§ 3
Aufwandsentschädigungen weiterer Funktionsträger

(1) Die Stellvertreter des Kreispräsidenten erhalten eine Aufwandsentschädigung. Sie beträgt für den ersten Stellvertreter 30 v.H. und für den zweiten Stellvertreter 15 v.H. der Entschädigung nach § 2 Abs. 2 Nr. 1.

(2) Die Stellvertreter des Landrates erhalten eine Aufwandsentschädigung. Sie beträgt für den Ersten Kreisrat 50 v.H. und für den zweiten Stellvertreter 25 v.H. der Entschädigung nach § 2 Abs. 2 Nr. 1.
Erstreckt sich die Vertretung des Landrates über einen Zeitraum von mindestens drei Kalendermonaten, so erhält der Erste Kreisrat vom Beginn der Vertretung an anstelle der Pauschale nach Satz 2 eine anlassbezogene Aufwandsentschädigung für jeden Kalendermonat in Höhe von 90 v.H. des Höchstsatzes nach der EntschVO. Dabei werden die Kalendermonate mitgezählt, in denen die Vertretung zwei Wochen überschreitet. In der Zeit, in der der Erste Kreisrat die anlassbezogene Aufwandsentschädigung nach Satz 3 und 4 erhält, erhöht sich die monatliche Pauscha-

le für den zweiten Stellvertreter des Landrates auf 50 v.H. der Entschädigung nach § 2 Abs. 2 Nr. 1.

(3) Die Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des Hauptausschusses beträgt 10 v.H. der Entschädigung nach § 2 Abs. 2 Nr. 1. Der Vorsitzende des Hauptausschusses erhält zusätzlich eine weitere Aufwandsentschädigung in Höhe von 10 v.H. der Entschädigung nach § 2 Abs. 2 Nr. 1.

(4) Die Aufwandsentschädigung für die Vorsitzenden der Kreistagsfraktionen beträgt 26 v.H. der Entschädigung nach § 2 Abs. 2 Nr. 1. Die stellvertretenden Vorsitzenden der Kreistagsfraktionen erhalten bei Verhinderung des Vorsitzenden für die Dauer der Vertretung je Vertretungstag eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 2 v.H. der Entschädigung nach § 2 Abs. 2 Nr. 1, pro Monat jedoch höchstens den Betrag nach Satz 1.

(5) Die Aufwandsentschädigung für Ausschussvorsitzende beträgt 5 v.H., die Aufwandsentschädigung für ihre Stellvertreter 2,5 v.H. der Entschädigung nach § 2 Abs. 2 Nr. 1.

(6) Die Aufwandsentschädigung für Ausschussmitglieder, die nicht dem Kreistag angehören, beträgt 5 v.H. der Entschädigung nach § 2 Abs. 2 Nr. 1.

(7) Der Stellvertreter des Kreiswehrführers erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 50 v.H. der Entschädigung nach § 2 Abs. 3.

(8) Der Stellvertreter des Kreisjägermeisters erhält bei dessen Verhinderung für die Dauer der Vertretung je Vertretungstag eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 5 v.H. der Entschädigung nach § 2 Abs. 2 Nr. 2, pro Monat jedoch höchstens den Betrag nach § 2 Abs. 2 Nr. 2.

(9) Der Kreisnaturschutzbeauftragte erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Entschädigung nach § 2 Abs. 2 Nr. 2.

§ 4
Sitzungsgelder

(1) Die stellvertretenden Mitglieder des Hauptausschusses, die Mitglieder des Jagdbeirates und die Mitglieder des Naturschutzbeirates erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 2,5 v.H. der Entschädigung nach § 2 Abs. 2 Nr. 1, höchstens jedoch in Höhe des Höchstsatzes nach der EntschVO.

(2) Für ehrenamtliche Vertreter, die vom Kreis in Gremien anderer Träger entsandt worden sind, gilt Abs. 1 entsprechend, wenn nicht der andere Träger seinerseits eine Entschädigung gewährt.

§ 5
Weitere Entschädigungen

(1) Neben der Aufwandsentschädigung erhalten der Kreiswehrführer und sein Stellvertreter ein Kleidergeld in Form einer monatlichen Abnutzungs- und Reinigungspauschale. Sie beträgt für den Kreiswehrführer 90 v.H. und für den Stellvertreter 45 v.H. des Höchstsatzes nach der EntschVOfF; die Beträge werden auf volle Euro abgerundet.

(2) Der Höchstbetrag der Verdienstausfallentschädigung für Selbständige beträgt 25 EUR pro Stunde, höchstens 100 EUR pro Tag.

(3) Die Entschädigung für die Abwesenheit vom Haushalt beträgt 10 EUR pro Stunde.

(4) Ehrenbeamte und ehrenamtlich tätige Bürger erhalten auf Antrag die Fahrkosten, die ihnen durch die Fahrt zum Sitzungsort und zurück entstehen, nach den Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes erstattet, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrt von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück.

§ 6
Personenbezeichnungen

Die Bezeichnung von Personen in dieser Entschädigungssatzung gilt für Frauen und Männer gleichermaßen.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Nachtragssatzung zur Entschädigungssatzung tritt am 01.06.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung vom 25.06.2008 außer Kraft.

Schleswig, 30.05.2013

Dr. Wolfgang Buschmann
Landrat